



Frau  
Annalena Baerbock  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Uwe Beckmeyer MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung  
für die maritime Wirtschaft

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6114

FAX +49 30 18615 5103

E-MAIL uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 11. April 2014

**Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat April 2014  
Frage Nr. 32**

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Baerbock,*

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die finanziellen Begünstigungen für die Braunkohlewirtschaft in Deutschland, wie sie nach der Definition des Umweltbundesamtes für seinen Bericht über die umweltschädlichen Subventionen zu Grunde gelegt werden, und wie haben sich diese gewährten Begünstigungen in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?**

**Antwort:**

Die Braunkohlenindustrie erhält keine staatlichen Subventionen, die dem Verständnis des im Subventionsbericht der Bundesregierung verwandten Subventionsbegriffs zu Grunde liegt.

Die Bundesregierung berichtet regelmäßig dem Bundestag und dem Bundesrat mit dem Subventionsbericht über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Dabei werden unter Finanzhilfen die Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Weder der Braunkohlenbergbau als Wirtschaftszweig noch ein privates Unternehmen der Braunkohlenindustrie erhält Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auch gibt es keine speziellen steuerlichen Ausnahmeregelungen für die Braunkohlenindustrie.

Das Umweltbundesamt führt in seinem Bericht „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ von November 2010 als finanzielle Begünstigungen für die deutsche

Braunkohlewirtschaft die Freistellung des Braunkohlentagebaus von der Förderabgabe für Bodenschätze sowie die Freistellung von Wasserentnahmeentgelten an.

**Förderabgabe für Bodenschätze:**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Förderabgabe ist in § 31 Bundesberggesetz (BBergG) geregelt. Danach hat der Inhaber einer Bewilligung für die jährlich gewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe in Höhe von 10 v. H. des Marktwertes zu entrichten. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sind die Länder gem. § 32 BBergG ermächtigt per Verordnung für bestimmte Bodenschätze/Gebiete abweichende Abgabesätze oder eine Befreiung von der Erhebung der Förderabgabe auszusprechen. Förderabgaben können nur im Zusammenhang mit solchen Gewinnungsberechtigungen (Bewilligung oder Bergwerkseigentum) erhoben werden, die unter der Geltung des BBergG verliehen worden sind.

Die Betreiber der Braunkohlentagebaue hatten bereits vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (1982) als Inhaber alten Bergwerkseigentums unbefristete, unwiderrufliche und abgabefreie Gewinnungs- und Aneignungsrechte erhalten bzw. in den neuen Bundesländern nach 1990 auf Grundlage des Einigungsvertrages im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt Bergwerkseigentum alten Rechts erworben. Die Besitzer solcher alten Rechte sind durch § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG von der Förderabgabe befreit.

Daten über die Höhe der finanziellen Begünstigung für die Befreiung von der Förderabgabe im Bereich des Braunkohlentagebaus liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Wasserentnahmeentgelt:**

Alle vier Länder mit Braunkohleförderung (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) erheben ein Wasserentnahmeentgelt nach Landesrecht. Von den Braunkohleunternehmen durch Rohstoffgewinnung entnommenes Grundwasser unterliegt, soweit es vor der Einleitung genutzt wird, dort einem reduzierten, jeweils aber unterschiedlichen Abgabesatz. Entnommenes, aber nicht genutztes Grundwasser wird mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen nicht von den Wasserentnahmeentgelten erfasst.

Daten über die Höhe dieser Ermäßigungen bzw. Befreiungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

